

Verein zur Förderung interkultureller und internationaler  
Begegnungen zwischen jungen Menschen und Familien

## **Satzung des Vereins**

### **§ 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „MIPHGASCH/BEGEGNUNG – Verein zur Förderung interkultureller und internationaler Begegnungen zwischen jungen Menschen und Familien e.V.“ (kurz: Miphgasch/Begegnung e.V.)
- (2) Sein Sitz ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Aufgaben und Ziele**

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch themenbezogene interkulturelle Begegnungen zwischen jungen Menschen und Familien.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
  - Die Organisation, Durchführung und Unterstützung von Projekten und Maßnahmen der interkulturellen und internationalen Begegnung, insbesondere zu den Themen Nationalsozialismus, Antisemitismus und Rassismus.
  - Die Organisation und Unterstützung von Zeitzeugengesprächen, Bildungsveranstaltungen und Projekten zur Erforschung der jüdischen Kultur und Geschichte, des Nationalsozialismus, der Beziehung zwischen Deutschland und Israel sowie Geschichte und Gegenwart von Antisemitismus und Rassismus.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Die Formen der Mitgliedschaft sind
  - a.) Vollmitgliedschaft;
  - b.) Ehrenmitgliedschaft;
  - c.) Fördermitgliedschaft.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung des Vorstandes ist sofort gültig und dem Antragsteller umgehend mitzuteilen.

Der Vorstand darf einen Aufnahmeantrag nur aus wichtigem Grunde ablehnen, die Gründe sind dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Ende des laufenden

Geschäftsjahres zulässig;

- durch Ausschluss des Mitglieds seitens des Vorstandes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen

vereinschädigendem Verhalten oder schwerem Verstoß gegen die Satzung. Vor dem Ausschluss

ist dem Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen;

- durch den Tod bei natürlichen Personen;

- durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4a) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann der Betroffene beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlich mitzuteilenden Entscheidung Einspruch einlegen. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet, oder eine solche Entscheidung durch eine schriftliche Mitgliederbefragung herbeizuführen. Bei der Abstimmung über einen Ausschluss hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht;

(4b) durch diese vereinsinterne Regulierung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

## **§ 5 – Finanzierung**

Die notwendigen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden insbesondere durch

a) Beiträge der Mitglieder;

b) Spenden von Sponsoren;

c) Zuwendungen an den Verein zur Förderung von konkreten Projekten und

d) Zuwendungen an den Verein aus öffentlichen Mitteln;  
aufgebracht.

## **§ 6 – Beiträge**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Beitragsordnung.

(2) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 – Gremien des Vereins**

1. Die Gremien des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung;

b. der Vorstand;

c. die Kassenprüfer;

2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.

## **§ 8 – Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle

Mitglieder. Sie muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Wenn Wahlen stattfinden sollen, die Satzung geändert werden soll oder der Verein aufgelöst werden soll, so ist dies in der Tagesordnung zu vermerken. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - die Beschlussfassung über die Vorhaben des Vereins;
  - die Anhörung eines Rechenschaftsberichtes des Vorstandes seit der letzten Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung über seine Bestätigung;
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins;
  - die Bestätigung des von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschlusses;
  - die Wahl und Entlastung bzw. die Abberufung des Vorstandes und des Kassenprüfers;
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
  - Beschlussfassung über Einsprüche gemäß § 4 (4a);
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn in dieser Satzung oder in zwingend geltender Gesetzgebung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch einen hierfür bestimmten Protokollführer anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle so aufzubewahren, dass alle Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.

## **§ 9 – Der Vorstand**

- (1) Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand das höchste Organ des Vereins und leitet dessen gesamte Arbeit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Bei einem Vertragsvolumen ab 1500 € muss der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder (fern)mündlich einberufen werden und mindestens vierteljährlich stattfinden müssen.
- (5) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße und beweiskräftige Buchführung zu sorgen.
- (6) Der Vorstand benennt aus seinem Kreis die verantwortlichen Ansprechpartnerinnen für die Bereiche Finanzen und Vereinsorganisation und informiert darüber die Mitglieder.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

#### **§ 10 – Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Diese haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen, worüber ein schriftlicher Bericht anzufertigen ist, der von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Durchführung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

#### **§ 11 – Satzungsänderung**

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern oder ergänzen, und zwar mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung in vollem Wortlaut aufgeführt werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 12 – Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Amadeu Antonio Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.“

**Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2005 beschlossen und am 4. Februar 2006 geändert.**